



AUSTRIAN FINANCIAL REPORTING AND AUDITING COMMITTEE

Stellungnahme

Aufstellung und Prüfung eines Corporate Governance-Berichts gemäß § 243b UGB

Vorsitzender der Arbeitsgruppe:

Waldemar Jud, Aslan Milla

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Romuald Bertl, Cécile Bervoets, Stephan Beurle, Wolfgang Baumann, Michael Eberhartinger, Werner Fleischer, Marielouise Gregory, Yann Hansa, Erich Kandler, Heinz Kessler, Annette Köll, Moritz Mitterer, Christian Nowotny, Robert Reiter, Katharina van Bakel-Auer



AUSTRIAN FINANCIAL REPORTING AND AUDITING COMMITTEE

Das Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) ist der privatorganisierte und von zuständigen Behörden unterstützte österreichische Standardsetter auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung. Die Mitglieder des Vereins "Österreichisches Rechnungslegungskomitee", dessen operatives Organ das AFRAC ist, setzen sich aus österreichischen Bundesministerien und offiziellen fachspezifischen Organisationen zusammen. Die Mitglieder des AFRAC sind Abschlussersteller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Wissenschaftler, Investoren, Analysten und Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden.

Austrian Financial Reporting and Auditing Committee – AFRAC

c/o Kammer der Wirtschaftstreuhandler

Schönbrunner Straße 222 - 228/1/6

1120 Wien

Österreich

Tel: +43 1 811 73 – 228

Fax: +43 1 811 73 – 100

Email: office@frac.at

Web: <http://www.frac.at>

Copyright © Austrian Financial Reporting and Auditing Committee

All rights reserved

Die Stellungnahme „Aufstellung und Prüfung eines Corporate Governance-Berichts gemäß § 243b UGB“ basiert auf den beiden AFRAC-Stellungnahmen:

- „Corporate Governance-Bericht gemäß § 243b UGB“ vom Dezember 2008 und
- „Prüfung des Corporate Governance-Berichts gemäß § 243b UGB“ vom Juni 2011.

Die beiden Stellungnahmen wurden zu einer gemeinsamen Stellungnahme zusammengeführt; Abschnitt 2 der vorliegenden Stellungnahme behandelt die Aufstellung von Corporate Governance-Berichten gemäß § 243b UGB (die Stellungnahme aus dem Jahr 2008 wurde an die aktuellen regulativen Vorgaben angepasst); Abschnitt 3 der vorliegenden Stellungnahme behandelt die Prüfung des Corporate Governance-Berichts gemäß § 243b UGB (die Stellungnahme aus dem Jahr 2011 wurde inhaltlich unverändert in die vorliegende Stellungnahme integriert).

Mit ihrem Inkrafttreten (vgl. Rn 39) ersetzt die vorliegende Stellungnahme die beiden Stellungnahmen aus dem Jahr 2008 bzw. 2011.

Überblick

1. Einleitung	3
2. Aufstellung des Corporate Governance-Berichts	5
2.1. Bekenntnis zum Kodex	5
2.2. Zusammensetzung der Organe und Organbezüge	5
2.3. Angaben zur Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat.....	8
2.4. Maßnahmen zur Förderung von Frauen	8
2.5. Allfälliger Bericht über eine externe Evaluierung	9
2.6. Veränderungen nach dem Abschlussstichtag.....	9
3. Prüfung des Corporate Governance-Berichts	9
3.1. Prüfung durch den Aufsichtsrat	9
3.2. Intensität der Prüfung.....	10
3.3. Prüfung durch Dritte.....	11
3.4. Abschlussprüfung und Corporate Governance-Bericht	12
4. Erstmalige Anwendung	12
5. Erläuterungen	13

1. Einleitung

- (1) § 243b UGB, eingefügt mit dem URÄG 2008 und zuletzt geändert mit dem 2. Stabilitätsgesetz 2012 (BGBl I 2012/35), verpflichtet inländische Aktiengesellschaften, deren Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinn des § 1 Abs. 2 BörseG zugelassen sind oder die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien auf einem solchen Markt emittieren und deren Aktien mit Wissen der Gesellschaft über ein multilaterales Handelssystem im Sinn des § 1 Z 9 WAG 2007 gehandelt werden, jährlich einen Corporate Governance-Bericht aufzustellen, der gemäß § 277 Abs. 1 UGB offenzulegen ist.
- (2) Dieser Bericht hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:
 - Nennung eines in Österreich oder am jeweiligen Börseplatz allgemein anerkannten Corporate Governance Kodex (CGK) (§ 243b Abs. 1 Z 1 UGB);
 - Angabe, wo dieser CGK öffentlich zugänglich ist (§ 243b Abs. 1 Z 2 UGB);
 - Erklärung, in welchen Punkten und aus welchen Gründen von dem CGK abgewichen wird (§ 243b Abs. 1 Z 3 UGB);
 - Begründung, falls die Gesellschaft beschlossen hat, keinem in Österreich oder am jeweiligen Börseplatz anerkannten CGK zu entsprechen (§ 243b Abs. 1 Z 4 UGB);
 - Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands, des Aufsichtsrats sowie seiner Ausschüsse (§ 243b Abs. 2 Z 1 UGB);
 - Angabe, welche Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen (§ 80 AktG) der Gesellschaft gesetzt wurden (§ 243b Abs. 2 Z 2 UGB);

- die Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder (§ 239 Abs.1 Z 4 lit. a UGB) und die Grundsätze der Vergütungspolitik (§ 243b Abs. 2 Z 3 UGB).
- (3) Der Corporate Governance-Bericht ist gemäß § 222 Abs. 1 UGB bzw. § 96 Abs. 1 AktG jährlich von den gesetzlichen Vertretern in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats vorzulegen. Der Corporate Governance-Bericht ist von sämtlichen gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen (§ 222 Abs. 1 UGB). Der Aufsichtsrat hat den Corporate Governance-Bericht zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten (§ 96 Abs. 1 AktG).
 - (4) Diese Stellungnahme hat das Ziel, zur besseren Orientierung eine Vereinheitlichung von Struktur und Inhalt für den Corporate Governance-Bericht vorzugeben. Der Aufbau geht davon aus, dass die Berichterstattung durch eine inländische Aktiengesellschaft erfolgt, die dem österreichischen BörseG unterworfen ist und die sich zu dem vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance herausgegebenen Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) bekennt. Die Entscheidung über das Bekenntnis zu einem bestimmten Kodex ist grundsätzlich von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam zu treffen. Dies gilt auch für die Entscheidung, keinem in Österreich oder am jeweiligen Börseplatz anerkannten CGK zu entsprechen, was vom Gesetz gestattet wird.
 - (5) Sonderregelungen, insbesondere des Bank- und Versicherungsrechts, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.
 - (6) Diese Stellungnahme befasst sich im Abschnitt 2 mit der Aufstellung des Corporate Governance-Berichts und im Abschnitt 3 mit der Prüfung des Corporate Governance-Berichts. Die Stellungnahme bezieht sich auf die aktuelle Gesetzeslage und berücksichtigt den ÖCGK idF Juli 2012.

2. Aufstellung des Corporate Governance-Berichts

(7) Für den Aufbau des Corporate Governance-Berichts wird folgende Grundstruktur empfohlen:

- 1. Bekenntnis zum Corporate Governance Kodex*
- 2. Zusammensetzung der Organe und Organbezüge*
- 3. Angaben zur Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat*
- 4. Maßnahmen zur Förderung von Frauen*
- 5. Allfälliger Bericht über eine externe Evaluierung*

In den nachfolgenden Abschnitten wird dargestellt, welche konkreten Angaben zu den einzelnen hier angeführten Gliederungspunkten erforderlich sind, wobei die Inhalte sich einerseits aus dem Gesetz (§ 243b UGB) und andererseits aus den C-Regeln (Comply or Explain) des ÖCGK ergeben.

2.1. Bekenntnis zum Kodex

(8) Dieser Abschnitt des Corporate Governance-Berichts hat folgende Angaben zu enthalten (§ 243b Abs. 1 UGB):

- Bekenntnis zum ÖCGK und Angabe, wo dieser öffentlich zugänglich ist.
- Angabe, von welchen C-Regeln des ÖCGK die Gesellschaft abweicht. Jede Abweichung muss erklärt und begründet werden, um ein kodexkonformes Verhalten zu erreichen.

2.2. Zusammensetzung der Organe und Organbezüge

(9) Hinsichtlich der Mitglieder des Vorstands hat der Corporate Governance-Bericht folgende Angaben zu enthalten (vgl. auch § 243b Abs. 2 Z 1 UGB):

- Name, Geburtsjahr sowie Datum der Erstbestellung und des Endes der laufenden Funktionsperiode jedes Vorstandsmitglieds sowie Angabe des Vorsitzenden des Vorstands und gegebenenfalls seines Stellvertreters (C-Regel 16);

- Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen, nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften für jedes Vorstandsmitglied (C-Regel 16);
 - die im Geschäftsjahr gewährten fixen und variablen Vergütungen für jedes einzelne Vorstandsmitglied; dies gilt auch dann, wenn die Vergütungen über eine Managementgesellschaft geleistet werden (§ 243b Abs. 2 Z 3 UGB und C-Regel 31).
- (10) Hinsichtlich der Mitglieder des Aufsichtsrats sind folgende Angaben in den Corporate Governance-Bericht aufzunehmen:
- Name, Geburtsjahr sowie Datum der Erstbestellung und des Endes der laufenden Funktionsperiode jedes Aufsichtsratsmitglieds (C-Regel 58);
 - Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende (C-Regel 58);
 - die im Geschäftsjahr gewährten Vergütungen für jedes Aufsichtsratsmitglied einzeln (C-Regel 51);
 - Mitgliedschaft in den Ausschüssen des Aufsichtsrats unter Angabe des Vorsitzes (§ 243b Abs. 2 Z 1 UGB);
 - Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in anderen in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften für jedes Aufsichtsratsmitglied (C-Regel 58);
 - gegebenenfalls Gegenstand und Entgelt von gemäß § 95 Abs. 5 Z 12 AktG zustimmungspflichtigen Verträgen (C-Regel 49).
- (11) In Bezug auf die Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats sind zumindest nachfolgende Angaben im Corporate Governance-Bericht anzuführen:
- Darstellung der vom Aufsichtsrat festgelegten Kriterien für die Unabhängigkeit (C-Regel 53);

- Darstellung, welche Mitglieder als unabhängig anzusehen sind; eine Darstellung, welche Mitglieder als nicht unabhängig anzusehen sind, ist ebenfalls ausreichend (C-Regel 53);
 - Darstellung, welche der unabhängigen Mitglieder des Aufsichtsrats nicht Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10 % sind oder die Interessen eines solchen Anteilseigners vertreten (C-Regel 54).
- (12) Weiters sind gemäß § 243b Abs. 2 Z 3 UGB die Grundsätze der Vergütungspolitik anzugeben; diese haben zumindest zu enthalten (C-Regel 30):
- Grundsätze, nach denen Aktienoptionsprogramm im Unternehmen aufgelegt werden;
 - die im Unternehmen für die variable Vergütung des Vorstands angewandten Grundsätze, insbesondere an welche Leistungskriterien eine variable Vergütung anknüpft; die Methoden, anhand derer die Erfüllung der Leistungskriterien festgestellt wird; die für die variable Vergütung bestimmten Höchstgrenzen; vorgesehene Eigenanteile und Fristen bei Aktienoptions- und -übertragungsprogrammen; ebenso ist über wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr zu berichten;
 - das Verhältnis der fixen zu den variablen Bestandteilen der Gesamtbezüge des Vorstands;
 - die Grundsätze der vom Unternehmen für den Vorstand gewährten betrieblichen Altersversorgung und deren Voraussetzungen;
 - die Grundsätze für Anwartschaften und Ansprüche des Vorstands im Falle der Beendigung der Funktion;
 - das Bestehen einer allfälligen D&O-Versicherung, wenn die Kosten von der Gesellschaft getragen werden.
- (13) Handelt es sich bei der Gesellschaft um eine Europäische Aktiengesellschaft, die dem Verwaltungsratssystem folgt, so sind die für die Mitglieder des Vorstands vorgesehenen Angaben für die geschäftsführenden Direktoren zu ma-

chen und die für die Mitglieder des Aufsichtsrats vorgesehenen Angaben für die Mitglieder des Verwaltungsrats.

2.3. Angaben zur Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

- (14) Gemäß § 243b Abs. 2 Z 1 UGB ist im Corporate Governance-Bericht die Arbeitsweise des Vorstands anzugeben. Gemäß C-Regel 16 hat diese Angabe zumindest die Kompetenzverteilung im Vorstand zu enthalten. Darüber hinaus können beispielsweise Geschäfte und Maßnahmen, die über § 95 Abs. 5 AktG hinausgehen und zu welchen der Vorstand nach der Satzung oder der Geschäftsordnung die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen hat, angegeben werden.
- (15) Weiters erfordert § 243b Abs. 2 Z 1 UGB die Angabe der Arbeitsweise des Aufsichtsrats sowie seiner Ausschüsse und somit zumindest folgende Angaben:
- Anzahl und Art der Ausschüsse des Aufsichtsrats und deren Entscheidungsbefugnisse (C-Regel 34);
 - Anzahl der Sitzungen des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr und Bericht über die Schwerpunkte seiner Tätigkeit (C-Regel 36);
 - Anzahl der Sitzungen der Ausschüsse im Geschäftsjahr und Bericht über ihre Tätigkeit (C-Regel 39);
 - Vermerk, falls Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats nicht persönlich teilgenommen haben (C-Regel 58).

2.4. Maßnahmen zur Förderung von Frauen

- (16) Hinsichtlich der Förderung von Frauen hat der Corporate Governance-Bericht gemäß § 243b Abs. 2 Z 2 UGB zumindest folgende Angaben zu enthalten:

- Angabe des Frauenanteils im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen (§ 80 AktG);
- Beschreibung der im Unternehmen bestehenden und im Berichtsjahr getroffenen Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen der Gesellschaft.

2.5. Allfälliger Bericht über eine externe Evaluierung

- (17) Falls im Sinne der R-Regel (Recommendation) 62 des ÖCGK die Einhaltung der C- und R-Regeln des Kodex durch eine externe Institution vorgenommen wurde, ist darüber zu berichten.

2.6. Veränderungen nach dem Abschlussstichtag

- (18) Es wird empfohlen, Veränderungen von berichtspflichtigen Sachverhalten, die sich zwischen dem Abschlussstichtag und dem Zeitpunkt der Aufstellung des Corporate Governance-Berichts ergeben, im Corporate Governance-Bericht darzustellen, falls sie wesentlich sind.

3. Prüfung des Corporate Governance-Berichts

3.1. Prüfung durch den Aufsichtsrat

- (19) Gemäß § 96 Abs. 1 AktG hat der Aufsichtsrat die Pflicht, den Corporate Governance-Bericht binnen zwei Monaten ab Vorlage zu prüfen, sich gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären und einen Bericht an die Hauptversammlung zu erstatten.
- (20) Im Vorfeld hat der Prüfungsausschuss gemäß § 92 Abs. 4a Z 5 AktG den Corporate Governance-Bericht zu prüfen und einen Bericht über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat zu erstatten.
- (21) Beanstandet der Aufsichtsrat den Corporate Governance-Bericht, so hat er, falls der Vorstand den Bericht nicht korrigiert, selbst im Bericht an die Hauptversammlung dazu Stellung zu nehmen.

3.2. Intensität der Prüfung

- (22) Die Pflicht zur Prüfung des Corporate Governance-Berichts durch den Aufsichtsrat umfasst die Prüfung, ob der Vorstand einen Corporate Governance-Bericht aufgestellt und diesen unterfertigt hat und ob der Corporate Governance-Bericht die im § 243b UGB sowie in dieser Stellungnahme vorgesehenen Angaben enthält.
- (23) Beschließt die Gesellschaft gemäß § 243b Abs. 1 Z 4 UGB, keinem CGK zu entsprechen, so beschränkt sich die Prüfung hinsichtlich des § 243b Abs. 1 UGB durch den Aufsichtsrat allein auf die Tatsache, ob hierfür eine Begründung abgegeben wurde. Die Prüfung der Angaben nach § 243b Abs. 2 UGB ist unverändert vorzunehmen.
- (24) Wenn sich die Gesellschaft verpflichtet, einem CGK zu entsprechen, jedoch von diesem in einigen Punkten abweicht, ist es die Aufgabe des Aufsichtsrats zu prüfen, ob dafür eine ausreichende und nachvollziehbare Erklärung vorliegt.
- (25) Die L-Regeln (Legal Requirement) eines CGK, welche auf zwingenden Rechtsvorschriften beruhen und damit die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch die Gesellschaft und ihre Organe betreffen, sind im Zusammenhang mit der Prüfung des Corporate Governance-Berichts vom Aufsichtsrat nicht gesondert zu überprüfen.
- (26) Angaben, die die Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat sowie den Aufsichtsrat selbst betreffen, hat der Aufsichtsrat inhaltlich auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.
- (27) Der Aufsichtsrat darf bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben grundsätzlich auf die Ordnungsmäßigkeit der Erstellung des Corporate Governance-Berichts durch den Vorstand vertrauen.

3.3. Prüfung durch Dritte

- (28) Im Bericht an die Hauptversammlung hat der Aufsichtsrat gemäß § 96 Abs. 2 AktG anzugeben, welche Stelle gegebenenfalls den Corporate Governance-Bericht geprüft hat.
- (29) Dies bedeutet, dass eine Prüfung des Corporate Governance-Berichts durch eine externe Institution zulässig ist, nicht jedoch, dass eine solche Prüfung verpflichtend ist.
- (30) Eine externe Institution wird vom Vorstand beauftragt. Diese Beauftragung hat in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat zu erfolgen.
- (31) Die externe Institution hat bei der Prüfung des Corporate Governance-Berichts den folgenden Anforderungen zu entsprechen:
- Unabhängigkeit vom geprüften Unternehmen,
 - Freiheit von Eigeninteressen im Zusammenhang mit der Prüfung,
 - Vorliegen entsprechender Sachkenntnisse und
 - Einhaltung der Verschwiegenheit.
- (32) Eine externe Institution, welche die Einhaltung der C- und R-Regeln des ÖCKG gemäß der R-Regel 62 evaluiert hat, ist von der Prüfung des Corporate Governance-Berichts nicht ausgeschlossen. Dasselbe gilt für den Abschlussprüfer der Gesellschaft, der jedoch die Einhaltung der seine Tätigkeit betreffenden Regelungen nicht prüfen darf.
- (33) Die externe Institution hat die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an den Corporate Governance-Bericht gemäß § 243b UGB mit einer Intensität, wie sie einer Evaluierung im Sinn der R-Regel 62 des ÖCGK sinngemäß entspricht, zu prüfen. Daher sind die L-Regeln des ÖCGK nicht Gegenstand der Prüfung.
- (34) Die externe Institution hat über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten und gemäß § 96 Abs. 2 AktG zu erklären, ob diese Prüfung nach ihrem

abschließenden Ergebnis zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gegeben hat.

- (35) Im Falle einer Prüfung durch eine externe Institution hat der Aufsichtsrat den Bericht dieser externen Institution nur auf offensichtliche Auffälligkeiten hin zu überprüfen. Der Aufsichtsrat kann bei seiner Prüfung (vgl. Abschnitte 3.1. und 3.2.) von den Ergebnissen des Berichts dieser externen Institution ausgehen, solange keine gegenteiligen Indizien vorliegen.

3.4. Abschlussprüfung und Corporate Governance-Bericht

- (36) Gemäß § 269 Abs. 1 letzter Satz UGB hat der Abschlussprüfer zu überprüfen, ob ein Corporate Governance-Bericht aufgestellt worden ist. Eine inhaltliche Prüfung des Corporate Governance-Berichts findet dabei nicht statt.
- (37) Der Abschlussprüfer hat gemäß § 273 Abs. 1 UGB im Prüfungsbericht festzustellen, ob ein Corporate Governance-Bericht aufgestellt worden ist.
- (38) Dem Abschlussprüfer ist der Corporate Governance-Bericht so rechtzeitig zu übermitteln, dass er seinen Verpflichtungen im Rahmen der Prüfung des abgelaufenen Geschäftsjahrs nachkommen kann.

4. Erstmalige Anwendung

- (39) Diese Stellungnahme ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen. Eine frühere Anwendung wird empfohlen.

5. Erläuterungen

Zu Rn (4):

Diese Stellungnahme hat nicht das Ziel, die Regeln des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK), der nach den Erläuterungen zum URÄG 2008 der in Österreich allgemein anerkannte Kodex ist (siehe RV 467 BlgNR 23. GP 15), auszuliegen. Dafür sind ausschließlich jene Interpretationen anzuwenden, die vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance ausgearbeitet und veröffentlicht werden.

Die in dieser Stellungnahme geforderte Struktur des Corporate Governance-Berichts ist auf jene Fälle anzuwenden, in denen die Gesellschaft gemäß § 243b UGB verpflichtet ist, einen Corporate Governance-Bericht aufzustellen, **und** sich dabei zum ÖCGK bekennt. Deswegen ist es wichtig, zwischen der Verpflichtung zur Aufstellung eines Corporate Governance-Berichts gemäß § 243b UGB einerseits und der Verpflichtungserklärung einer Gesellschaft zum ÖCGK andererseits zu unterscheiden.

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Corporate Governance-Berichts gemäß § 243b UGB trifft alle in Österreich eingetragenen Aktiengesellschaften (inklusive der Europäischen Aktiengesellschaften), deren Aktien zum Abschlussstichtag an einem geregelten Markt im Unionsgebiet (EU/EWR) zugelassen sind, sowie inländische Aktiengesellschaften, deren Aktien mit deren Wissen über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden und die sonstige Wertpapiere begeben haben, die im Gemeinschaftsgebiet zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind.

Nicht von der Verpflichtung nach § 243b UGB erfasst sind damit inländische Aktiengesellschaften, deren Aktien nur in einem geregelten Markt¹ außerhalb des Unionsgebiets (EU/EWR) zum Handel zugelassen sind (z.B. in der Schweiz), sowie Unternehmen, die ausschließlich Emittenten von Schuldtiteln sind.

¹ Eine Liste der geregelten Märkte (MiFID-Database) ist unter folgendem Link einzusehen:
http://mifidatabase.esma.europa.eu/Index.aspx?sectionlinks_id=23&language=0&pageName=REGULATED_MARKETS_Display&subsection_id=0.

Besteht eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Corporate Governance-Berichts, muss differenziert werden zwischen den Pflichtangaben gemäß § 243b Abs. 2 UGB, die jedenfalls anzuführen sind, und jenen Angaben nach § 243 Abs. 1 UGB, deren Inhalt davon abhängt, zu welchem Corporate Governance Kodex sich die Gesellschaft bekennt (z.B. ÖCGK, Deutscher Corporate Governance Kodex, Dutch Corporate Governance Code, UK Corporate Governance Code etc.).

Folgende Gesellschaften sollen sich zum ÖCGK bekennen (vgl. Regelwerk Prime Market der Wiener Börse, Fassung 1.11.2011):

- Inländische Gesellschaften, die mit ihren Aktien in den von der Wiener Börse eingerichteten Prime Market aufgenommen werden wollen, müssen sich gegenüber der Börse zur Übernahme des ÖCGK vertraglich verpflichten.
- Auch Gesellschaften, die dem Gesellschaftsrecht eines Nicht-EU-Mitgliedstaats oder Nicht-EWR-Mitgliedstaats unterliegen und ein Anbot auf Teilnahme am Prime Market der Wiener Börse stellen, haben eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des ÖCGK abzugeben.

Gesellschaften hingegen, die dem Gesellschaftsrecht eines anderen EU-Mitgliedstaats oder EWR-Mitgliedstaats unterliegen und ein Anbot auf Teilnahme am Prime Market der Wiener Börse stellen, haben eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung eines in diesem Wirtschaftsraum anerkannten Corporate Governance Kodex abzugeben.

Anhand nachfolgender Fallkonstellationen soll die Unterscheidung zwischen der Verpflichtung zur Aufstellung eines Corporate Governance-Berichts und dem Bekenntnis zu einem Corporate Governance Kodex verdeutlicht werden:

- Eine österreichische Gesellschaft, deren Aktien (ausschließlich) an der Wiener Börse notieren, ist verpflichtet, einen Corporate Governance-Bericht gemäß § 243b UGB aufzustellen, und ist aufgerufen, sich zum ÖCGK zu bekennen.
- Eine österreichische Gesellschaft, deren Aktien ausschließlich auf einem geregelten Markt eines EWR-Mitgliedsstaats gehandelt werden, hat ebenfalls einen Corporate Governance-Bericht gemäß § 243b UGB aufzustellen, wobei

Stellungnahme „Aufstellung und Prüfung eines Corporate Governance-Berichts gemäß § 243b UGB“

diese Gesellschaft in der Regel jenen Corporate Governance Kodex befolgen wird, der am jeweiligen Börseplatz anerkannt ist. Folgt später eine Zweitnotierung in Österreich, besteht grundsätzlich aufgrund der Notierung an mehreren Börseplätzen ein Wahlrecht, welcher Kodex zugrunde gelegt wird, soweit nicht die Regeln des Börseplatzes diese Wahlfreiheit einengen. Eine Zweitnotierung im **Prime Market** der Wiener Börse könnte daher je nach Fall zur Folge haben, dass der Corporate Governance-Bericht um etwaige fehlenden Angaben zu ergänzen ist, damit den Anforderungen des ÖCGK entsprochen wird.

- Eine österreichische Gesellschaft, deren Aktien ausschließlich auf einem Markt außerhalb eines EWR-Mitgliedsstaats zum Handel zugelassen sind, ist **nicht** verpflichtet, einen Corporate Governance-Bericht nach § 243b UGB aufzustellen. Hinsichtlich der Bekennung zu einem bestimmten Kodex gelten die Regeln des jeweiligen Börseplatzes.
- Eine ausländische Gesellschaft mit Sitz außerhalb des Unionsgebiets, deren Aktien an der Wiener Börse zugelassen sind, hat keinen Corporate Governance-Bericht nach § 243b UGB aufzustellen, hat aber im Falle einer Notierung im Prime Market eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des ÖCGK abzugeben.
- Eine ausländische Gesellschaft mit Sitz im Unionsgebiets, deren Aktien für den Prime Market der Wiener Börse zugelassen sind, hat keinen Corporate Governance-Bericht nach § 243b UGB aufzustellen, hat aber eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung eines in diesem Wirtschaftsraum anerkannten Corporate Governance Kodex abzugeben (somit nicht zwingend zum ÖCGK). Nur in dem Fall, dass sich die Gesellschaft entscheidet, freiwillig einen Corporate Governance-Bericht nach § 243b UGB aufzustellen, **und** sich zum ÖCGK bekennt, kann diese Stellungnahme sinngemäß angewendet werden.

Zu Rn (5)

Sonderregelungen, insbesondere des Bank- und Versicherungsrechts, ersetzen die Regeln des Kodex mit gleichem Regelungsgegenstand. Weitergehende Regeln des Kodex bleiben davon unberührt.

Stellungnahme „Aufstellung und Prüfung eines Corporate Governance-Berichts gemäß § 243b UGB“

Zu Rn (8)

In Österreich ist der vom Österreichischen Arbeitskreis für Corporate Governance unter Leitung des Kapitalmarktbeauftragten der Regierung ausgearbeitete ÖCGK seit 1. Oktober 2002 allgemein anerkannt. Der ÖCGK enthält die für eine gute Unternehmensführung wesentlichen Regeln. Diese sind in L-Regeln, die zwingendes Recht enthalten, C-Regeln, bei denen ein Abweichen rechtlich zulässig aber zu begründen ist, und R-Regeln aufgeteilt, wobei bei letzteren ein Abweichen zulässig und nicht begründungspflichtig ist.

Der ÖCGK bestimmt, dass die Gesellschaft ihre Selbstverpflichtung zur Einhaltung des Kodex in den Corporate Governance-Bericht gemäß § 243b UGB aufzunehmen und diesen Bericht auf der Website der Gesellschaft zu veröffentlichen hat. Jeder Aktionär ist berechtigt, in der Hauptversammlung Auskünfte zum Corporate Governance-Bericht zu verlangen. Für die Berichterstattung über die Umsetzung und Einhaltung der Corporate Governance-Regeln im Unternehmen ist der Vorstand verantwortlich; Abweichungen sind von jenem Organ zu verantworten und zu begründen, welches der Adressat der jeweiligen Regelung ist. Die jeweils aktuelle Fassung des ÖCGK ist auf der Website des Arbeitskreises unter www.corporate-governance.at abrufbar. Die Website enthält auch eine englische Übersetzung des ÖCGK sowie vom Arbeitskreis erarbeitete Interpretationen.

Zu Rn (9)

Seit dem 2. Stabilitätsgesetz 2012 (BGBl I 2012/35) ist gesetzlich vorgesehen (§ 243b Abs. 2 Z 3 UGB), dass der Corporate Governance-Bericht die Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder zu enthalten hat. Diese Angaben sind auch zu tätigen, wenn sich die Gesellschaft zu einem anderen als dem österreichischen Corporate Governance Kodex oder zu gar keinem derartigen Kodex bekennt (vgl. Erläuternde Bemerkungen zu § 243b Abs. 2 Z 3 UGB). Zusätzlich sind gemäß C-Regel 31 des ÖCGK idF Juli 2012 die fixen und variablen Vergütungen einzeln zu veröffentlichen.

Hinsichtlich des Umfangs der unter dem Begriff „Gesamtbezüge“ (im Sinne des § 243b Abs. 2 Z 3 UGB) zu veröffentlichenden Informationen sei auf die §§ 239 Abs. 1 Z 4 lit. a UGB bzw. 266 Z 7 lit a UGB zu Pflichtangaben im Anhang des Jahres- bzw. Konzernabschlusses und die einschlägige Literatur verwiesen.

Zu Rn (10)

Diese Angaben entsprechen dem Anhang 2 des ÖCGK und den diesem zugrunde liegenden C-Regeln des ÖCGK idF Juli 2012.

Zu Rn (11)

Gemäß C-Regel 53 ÖCGK idF Juli 2012 soll die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrats von der Gesellschaft und deren Vorstand unabhängig sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen.

Für die Festlegung der Kriterien der Unabhängigkeit dienen als Orientierung die im Anhang 1 des ÖCGK angeführten Leitlinien für die Unabhängigkeit.

Bei Gesellschaften mit einem Streubesitz von mehr als 20 % soll gemäß C-Regel 54 ÖCGK idF Juli 2012 dem Aufsichtsrat mindestens ein unabhängiges Mitglied angehören, das nicht Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10 % ist oder dessen Interessen vertritt. Bei Gesellschaften mit einem Streubesitz von mehr als 50 % sollen gemäß C-Regel 54 ÖCGK mindestens zwei Mitglieder dem Aufsichtsrat angehören, die diese Kriterien erfüllen.

Zu Rn (12)

Seit dem 2. Stabilitätsgesetz 2012 (BGBl I 2012/35) ist gesetzlich vorgesehen (§ 243b Abs. 2 Z 3 UGB), dass der Corporate Governance-Bericht die Grundsätze der Vergütungspolitik zu enthalten hat. Die in Rn (12) angeführten Angaben über die Vergütungspolitik entsprechen denen der C-Regel 30 des ÖCGK idF Juli 2012. Mit der Offenlegung soll die Transparenz über die Vergütung der Mitglieder des Vor-

stands erhöht werden, ohne in die unternehmensspezifisch festzulegenden Methoden und Systeme einzugreifen. So sind - je nach Ausgestaltung des Vergütungssystems – Informationen über die Zusammensetzung der Vergütungselemente (z.B. fixe und variable Teile, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen oder Nebenleistungen aller Art) sowie die in den variablen Bestandteilen enthaltenen kurz- und langfristigen Anreizkomponenten gefordert.

C-Regel 27 des ÖCGK idF Juli 2012 sieht vor, dass bei der Ausgestaltung von Vorstandsverträgen die variablen Vergütungsteile insbesondere an nachhaltige, langfristige und mehrjährige Leistungskriterien anknüpfen und auch nicht-finanzielle Kriterien mit einbeziehen sowie nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten dürfen. Messbare Leistungskriterien sowie betragliche oder als Prozentsätze der fixen Vergütungsteile bestimmte Höchstgrenzen sind im Voraus festzulegen. Auch Stock Option Programme oder ein Programm für die begünstigte Übertragung von Aktien haben – gemäß C-Regel 28 ÖCGK idF Juli 2012 – an vorher festgelegte, messbare, langfristige und nachhaltige Kriterien anzuknüpfen; dreijährige Warte- und/oder Behaltefristen sind festzulegen.

Die Offenlegung von Parametern für die Erfolgsbindung (z.B. Ergebnis- oder Renditekennzahlen) oder Angaben zu den Bedingungen, an die Bezugsrechte auf Aktien und ähnliche Bezugsrechte sowie Bonusleistungen geknüpft sind (z.B. Aktienkursentwicklungen), sowie eine Spezifizierung, wie die geforderte Langfristigkeit innerhalb der variablen Vergütung umgesetzt werden soll, ermöglichen ein Nachvollziehen der im Unternehmen für die Vorstandsverträge gewählten Vergütungsstruktur.

Die Unternehmen können eine Darstellung dieser Informationen auch zusammen mit einer u.U. tabellarischen Übersicht der Bezüge und anderer Angaben zur Vergütung oder zu weiteren Vorteilen aus einem Dienstverhältnis der Organe, die im Jahres- bzw. Konzernabschluss und/oder (freiwillig) in einem Geschäftsbericht enthalten sind, in diesem Abschnitt des Corporate Governance-Berichts vornehmen. Im internationalen Kontext werden solche Darstellungen auch als „Remuneration Reports“ bezeichnet.

Zu Rn (14)

Stellungnahme „Aufstellung und Prüfung eines Corporate Governance-Berichts gemäß § 243b UGB“

Der Berichtsteil über die Arbeitsweise des Vorstands soll eine Darstellung der Aufgabenbereiche und deren Aufteilung im Vorstand enthalten. C-Regel 16 des ÖCGK idF Juli 2012 sieht vor, dass in der Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit des Vorstands geregelt werden, lässt aber offen, ob diese weiteren Informationen auch im Corporate Governance-Bericht anzugeben sind.

Zu Rn (15)

Gemäß C-Regel 36 soll sich der Aufsichtsrat jährlich mit der Effizienz seiner Tätigkeit, insbesondere mit seiner Organisation und Arbeitsweise befassen (Selbstevaluierung).

Neben Ausschüssen, deren Aufgabe darin besteht, die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen (§ 92 Abs. 4 AktG), können auch Ausschüsse eingerichtet werden, die Entscheidungen an Stelle des gesamten Aufsichtsrats treffen. Dies gilt insbesondere für die Genehmigung von Geschäften und Maßnahmen gemäß § 95 Abs. 5 AktG. Kernaufgaben des Aufsichtsrats (wie die Bestellung und Abberufung des Vorstands, die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Erstattung von Beschlussvorschlägen an die Hauptversammlung u.Ä.) können hingegen nicht zur Entscheidung an Ausschüsse delegiert werden.

Zu Rn (16)

Von dieser Angabepflicht umfasst sind sämtliche Maßnahmen, die zum Aufstieg von Frauen in Führungspositionen gesetzt wurden oder die den Zugang von Frauen zu Führungspositionen verbessert haben. Sollten keine entsprechenden Maßnahmen gesetzt worden sein, ist auch dies anzuführen (siehe auch die Erläuterungen in der RV zum AktRÄG 2009 zu § 243b UGB). Beispielsweise wird hier über entsprechende Programme zur Ermöglichung der Überbrückung von Karenzzeiten, Möglichkeiten der Heimarbeit, Einrichtungen zur Kinderbetreuung, spezielle Ausbildungsprogramme, die Aufnahme von Quotenregelungen in die Satzung oder interne Richtlinien u.Ä. zu berichten sein.

Zu Rn (18)

Stellungnahme „Aufstellung und Prüfung eines Corporate Governance-Berichts gemäß § 243b UGB“

Im Gegensatz zu anderen Berichtspflichten, wie etwa der Lageberichterstattung gemäß § 243 UGB, ist für den Corporate Governance-Bericht keine gesetzliche Verpflichtung zur Darstellung von Veränderungen nach dem Abschlussstichtag vorgesehen. Wegen des Informationsgehalts für die Adressaten sollen wesentliche Änderungen zwischen dem Abschlussstichtag und dem Zeitpunkt der Aufstellung im Corporate Governance-Bericht dargestellt werden. Dies betrifft etwa Änderungen in der Zusammensetzung von Organen, die Verlängerung der Bestelldauer von Vorstandsmitgliedern oder Änderungen der Vergütungspolitik sowie von Kriterien, die bisher für die Beurteilung der Unabhängigkeit maßgeblich waren.

Zu Rn (24)

Hingewiesen wird darauf, dass durch eine entsprechende Erklärung und Begründung einer Abweichung im Sinn der C-Regeln ein kodexkonformes Verhalten erreicht wird.

Die Prüfungspflicht des Aufsichtsrats umfasst die Plausibilität der Begründung. Es ist nicht erforderlich, dass der Aufsichtsrat (oder einzelne Mitglieder) eine Prüfung der zugrunde liegenden Fakten und Umstände vornimmt.

Zu Rn (28)

Neben der gesetzlichen Prüfungspflicht des Aufsichtsrats (§ 96 Abs. 1 AktG) kann auch eine Prüfung des Corporate Governance-Berichts durch eine externe Stelle durchgeführt werden. Darüber ist vom Aufsichtsrat in der Hauptversammlung zu berichten.

Die R-Regel 62 des ÖCGK empfiehlt Gesellschaften, die Einhaltung der C- und R-Regeln des ÖCGK alle drei Jahre durch eine externe Institution evaluieren zu lassen. Diese Evaluierung erfasst nur die Regeln des ÖCGK und stellt daher nicht eine Prüfung des gesamten Corporate Governance-Berichts (§ 243b UGB) durch eine externe Stelle dar.

Zu Rn (32)

Dies betrifft im ÖCGK idF Juli 2012 die Einhaltung der C-Regeln 77 (Prüfung nach internationalen Prüfungsgrundsätzen), 81a (Sitzungen des Prüfungsausschusses mit

dem Abschlussprüfer), 82a (Offenlegung der Honorare) und 83 (Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements).

Zu Rn (35)

Eine Überprüfung auf offensichtliche Auffälligkeiten bedeutet, dass der Aufsichtsrat im Allgemeinen nicht eine nochmalige Prüfung vornehmen muss. Vielmehr hängt der Umfang der Prüfungspflicht des Aufsichtsrats von den Ergebnissen und der Qualität der Prüfung der externen Institution ab. Der Aufsichtsrat hat daher den Corporate Governance-Bericht anhand der Prüfungsergebnisse der externen Institution durchzuarbeiten und zu analysieren, um sich damit ein eigenes Urteil zu bilden.